

Medizinrecht

– Öffentliches Medizinrecht – Pflegeversicherungsrecht –
Arzthaftpflichtrecht – Arztstrafrecht –

von

Prof. Dr. Michael Quaas, M. C. L.

Rechtsanwalt in Stuttgart
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Richter im Senat für Anwaltssachen des BGH

und

Prof. Dr. Rüdiger Zuck

Rechtsanwalt in Stuttgart

2., vollständig neu bearbeitete Auflage



Verlag C. H. Beck München 2008

heranreichte³⁷ Das PsychthG das Ausgabenvolumen für Psychstpreise wurden um die Absicht. Art. 11 PsychthG ist deshalb nzipiert gewesen. Das BSG hat ng sich auf die Sachverhalte beurch den HVM bestimmt gewelhalte verbunden sein, die durch das BSG die Regelung des Austen.³⁹ Das GKV-Gesundheitsregeschrieben, dass zur Vergütung slich psychotherapeutisch tätinessene Höhe der Vergütung je sschließlich“ bei den in Betracht igrpässe zu beseitigen.⁴²

s antragspflichtige psychotherazte für Kinder- und Jugendpsyriatrie und Psychotherapie, der hosomatik und Psychotherapie i Ärzte außerhalb der Regelleis-

dass die Bewertungen für psyder Vergütung je Zeiteinheit zu

ie dazu *Steinhilper*, VSSR 2000, 349;

raft getreten.
en erhobene Verfassungsbeschwerde v. 30. 4. 2003 – 1 BvR 564/03.

16. 2. 2000 siehe die Nachweise zur

usschließlich erbringen, erhalten in-
rlosowski/Wasem, Gesundheitsreform

enverfahren abgesichert. Jede Thera-
7, Gesundheitsreform 2007, Rn. 487.

7. Abschnitt: Heilpraktiker¹

§ 33 Heilkunde und ihre Ausübung

I. Begriff der Heilkunde

1. § 1 HPG

§ 1 II HPG² definiert Heilkunde so: „Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede 1 berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

2. Funktion

Die Ausübung von Heilkunde dient danach nicht nur der Heilung im engeren Sinn, 2 sondern auch der Situationsverbesserung.³ Heilkunde erstreckt sich auch auf Störungen des Körpers, die nicht geheilt werden können.⁴

II. Ausübung der Heilkunde – allgemein

1. Kurierfreiheit, historische Entwicklung

Seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung von 1869 bestand im Norddeutschen Bund, 3 später im Deutschen Reich, Kurierfreiheit. Die Ausübung von Heilkunde war jedermann ohne Erlaubnis gestattet. Für dieses Verständnis der Gewerbeordnung waren zwei Überlegungen maßgebend gewesen.⁵ Zum einen sollte die Freiheit des einzelnen in der Wahl seines Behandlers gesichert werden. Zum anderen ging man davon aus, es sei unmöglich, die Ausübung der Heilkunde durch Nicht-Ärzte zu verhindern. Auch im Rahmen der Gewerbeordnung war jedoch die Kurierfreiheit eingeschränkt:

- Hebammen bedurften eines Prüfungszeugnisses (§ 30 GewO).
- Das ImpfG vom 8. 4. 1874 (RGBl. S. 31) sah vor, dass außer den Impfärzten ausschließlich Ärzte befugt sein sollten, Impfungen mit Schutzpocken vorzunehmen.
- § 56a I Nr. 1 GewO i. d. F. des Gesetzes vom 1. 7. 1883 (RGBl. S. 159) untersagte die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch Nicht-Approbierte.
- § 122 RVO vom 19. 7. 1911 (RGBl. S. 509) stellte klar, dass ärztliche Behandlung im Sinne der RVO nur durch approbierte Ärzte möglich sein solle.
- Das GeschlKG vom 18. 2. 1927 (RGBl. I 61) behielt die einschlägigen Behandlungsmaßnahmen approbierten Ärzten vor.

¹ *Arndt*, Heilpraktikerrecht; *Eblers*, Medizin in den Händen von Heilpraktikern – „Nicht-Heilkundigen“; *Dünisch/Bachmann*, Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nichtärztlichen Heilkundeausübung; *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht Rn. 54; *Rieger/Hespeler/Küntzel*, in: *Rieger*, Lexikon des Arztrechts, Nr. 2460; *Laufs*, in: *Laufs/Uhlenbruck*, Handbuch des Arztrechts Rn. 3 zu § 10; zu den Rechtsgrundlagen des Heilpraktikerrechts s. *Schnitzler*, Das Recht der Heilberufe, 46 ff.

² Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 (RGBl. I 251) i. d. F. v. 2. 3. 1974 (BGBl. I 469) („HPG“).

³ *Dünisch/Bachmann*, Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nicht-ärztlichen Heilbehandlung, § 1 Rn. 6.2.

⁴ *Narr*, in: *Narr/Hess/Schirmer*, Ärztliches Berufsrecht Bd. I Rn. 14. Einzelheiten des Heilkundebegriffs sind umstritten, s. dazu *Schnitzler*, Das Recht der Heilberufe, 130 ff.

⁵ Siehe dazu *Arndt*, Heilpraktikerrecht, 19 f. *Schnitzler*, Das Recht der Heilberufe, 28 f.

- 4 Die durch die Kurierfreiheit verursachten Gesundheitsschäden sollten dadurch eingedämmt werden, dass die Kurierfreiheit abgeschafft wurde. Das ist das Ziel des HPG⁶ gewesen. § 1 I HPG führte einen allgemeinen Erlaubniszwang für die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ein. Als einheitliche Berufsbezeichnung wurde in § 1 III HPG die Bezeichnung „Heilpraktiker“ festgelegt. Wer ohne Erlaubnis Heilkunde ausübte war strafbedroht (§ 5 I HPG). Schon tätige Heilpraktiker durften den Beruf weiter ausüben, es sei denn, sie waren als ungeeignet anzusehen. Die Erteilung neuer Erlaubnisse war gem. § 2 I HPG nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Einzelheiten bestimmten die 1. DVO⁷ und die 2. DVO.⁸

2. Höchstrichterliche Rechtsprechung

- 5 Das mit dem HPG verfolgte Ziel, den Arztvorbehalt uneingeschränkt durchzusetzen wurde durch die Fortgeltung des HPG unter den veränderten Rahmenbedingungen des Grundgesetzes durch zwei höchstrichterliche Entscheidungen zunichte gemacht.
- 6 BVerwGE 4, 250 entschied im Jahr 1957, § 2 I HPG sei weiterhin mit der Maßgabe gültig „dass jede Art von berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zuzulassen ist, wenn sie die sich aus § 2 I der 1. DVO, § 1 der 2. DVO ergebenden Voraussetzungen erfüllt.“⁹ BVerfGE 78, 179 hat im Jahr 1988 diese Entwicklung gebilligt und ausgeführt:

„Das Ziel des Gesetzes, die Volksgesundheit durch einen Erlaubniszwang für Heilbehandler ohne Bestallung zu schützen, ist durch Art. 1 I gedeckt. Es widerspricht daher nicht dem Grundgesetz. Bei der Gesundheit der Bevölkerung handelt es sich um ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut (vgl. BVerfGE 9, 338 [346]; 13, 97 [107]; 25, 236 [247]), zu dessen Schutz eine solche subjektive Berufszulassungsschranke nicht außer Verhältnis steht (BVerfGE 7, 377 [406 f.]; 13, 97 [107]). Zwar ist die ursprüngliche, auf die Beseitigung des Heilpraktikerstandes gerichtete Funktion des Gesetzes durch die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in jahrzehntelanger Praxis vollzogene Umgestaltung des § 2 I HPG von einer repressiven Ausnahmenvorschrift zu einer Anspruchsnorm wesentlich geändert worden. Der mit dem Erlaubniszwang verfolgte Zweck, die Patienten keinen ungeeigneten Heilbehandlern auszuliefern, behält aber seine Berechtigung und verleiht den verbleibenden Vorschriften nach wie vor vom Willen des Gesetzgebers gedeckten Sinn. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergeben sich daher keine Einwände gegen ihr Fortgeltung.“¹⁰

- 7 Heilkunde kann danach von Ärzten und von Nicht-Ärzten (wenn sie eine Heilpraktikererlaubnis haben) ausgeübt werden. Für Diplom-Psychologen ist eine vollständige sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung zu den Ärzten erfolgt (§ 73 SGB V).

III. Die Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktiker

- 8 Welche Bedeutung die Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktiker im derzeitigen Gesundheitswesen hat, hängt zum einen vom zeitgenössischen Verständnis des Heilkundebegriffs ab, zum anderen von der konkreten Erlaubnispraxis für den Zugang zum Beruf des Heilpraktikers.

⁶ Eblers, Medizin in den Händen von Heilpraktikern – „Nicht-Heilkundigen“, 13 f.; Laufs, in: Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts Rn. 2 zu § 10; BVerfGE 78, 179 (181).

⁷ Vom 18. 2. 1939 (RGBl. I 259).

⁸ Vom 3. 7. 1941 (RGBl. I 368) Es gab außerdem mehrere Allgemeine Verwaltungsvorschriften, siehe dazu Arndt, Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nicht ärztlichen Heilbehandlung, 28 ff.

⁹ Das BVerwG merkt in diesem Zusammenhang an, der Gesetzgeber sei durchaus in der Lage, für die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ein abgeschlossenes medizinisches Studium zu verlangen, habe sich aber im HPG anders entschieden, BVerwGE 4, 250 (255).

¹⁰ BVerfGE 78, 179 (192).

1. Fortentwicklung des Heilkundebegriffs

Die Rechtsprechung geht davon aus, der Gesetzes Gesundheitsgefahren vorzubeugen, gebiete eine dynamische Heilkunde.¹¹ Überdies sei der Begriff weit auszulegen Tätigkeit auf dem Gebiet der Heilkunde zu erfassen.¹² ungeschriebene Tatbestandsmerkmale entwickelt, mit Gefahren abzuwehren, die von fachlich ungeeigneten Patienten ausgehen.¹³ Zum einen ist der Bereich aus dem keine Fachkenntnisse voraussetzt¹⁴ oder keinen Schadfahrl für den Patienten bedeutet.¹⁶ Zum anderen ist die um die gefährliche Behandlung an sich gesunder Mens

2. Rechtsprechung des BVerwG

Es ist deshalb von Interesse zu verfolgen, wie das Anspruchsnorm des § 2 I HPG gehandhabt hat.¹⁸ Die auf ein Spezialgebiet beschränkt werden.¹⁹

Die Erlaubnis zur Entfernung von Leberflecken von ren hängt davon ab, ob die kosmetische Behandlung gekann.²⁰ Die Bestimmung der Sehschärfe durch Opt kunde.²¹ Die Tätigkeit des Heilmagnetisierers ist erlau

¹¹ BVerwGE 66, 367 (370); BVerfGE 106, 62 (107).

¹² BVerfGE 78, 179 (192); 106, 62 (107).

¹³ Siehe dazu BVerfGE 78, 155 (163); 78, 179 (192); 106, 62

¹⁴ BVerwG, DÄBl. 1966, 446 ff.; BVerwGE 35, 308 (310); 66

¹⁵ BVerwGE 35, 308 (310 f.); 66, 367 (369); 94, 269 (274 f.).

¹⁶ BVerfGE 106, 62 (107). BVerfG(K), MedR 2005, 35 – C darf keiner Erlaubnis. Zur Geltung des Werberechts des H RR 2007, 1048 (bejaht).

¹⁷ Prophylaktische oder kosmetische Eingriffe, vgl. BVer (369) und Dünisch/Bachmann, Das Recht des Heilpraktiker ausübung, Rn. 6.3.6 m. w. N.

¹⁸ Siehe auch die umfassende Übersicht bei Rieger/Hespeli rechts, Rn. 3 ff. zu Nr. 2460.

¹⁹ Hier: Ausübung der Psychotherapie, BVerwG, Buchhe früheren Rechtsprechung).

²⁰ BVerwG, Buchholz Nr. 418.04 Nr. 7, Nr. 11.

²¹ BVerwGE 66, 367; Buchholz Nr. 418.04 Nr. 8, Nr. 17; z nendruckmessung und die Gesichtsfeldprüfung mittels Con BGH, MedR 1999, 462.

²² Durch Muten mit einer Wünschelrute wird an einem u von Erdstrahlen befallen ist. Sodann werden die befallenen chen. Der „Magnetiseur“ fährt in geringem Abstand über e durch die schädlichen Erdstrahlen zu entziehen. BVerwG, Ausübung der Heilkunde gehalten. Das beruht auf der vo wonach Ausübung der Heilkunde jedes Tun umfasst, „da weckt, es ziele darauf ab, sie von Krankheit, Leiden oder K NJW 1978, 599. Die selbständige Ausübung der Synergetik- 2007, 150. Zur Faltenunterspritzung vgl. VGH Mannheim MedR 2006, 487, zum Vitametiker (er braucht keine Ei 2007, 28.

Gesundheitsschäden sollten dadurch eingehaftet werden. Das ist das Ziel des HPG⁶ ge- Erlaubniszwang für die Ausübung der Heilberufsbezeichnung wurde in § 1 III HPG die er ohne Erlaubnis Heilkunde ausübte war praktiker durften den Beruf weiter ausüben, n. Die Erteilung neuer Erlaubnisse war gem. eten Ausnahmefällen möglich. Einzelheiten

ztvorbehalt uneingeschränkt durchzusetzen r den veränderten Rahmenbedingungen des Entscheidungen zunichte gemacht.

§ 2 I HPG sei weiterhin mit der Maßgabe übung der Heilkunde ohne Bestallung zuzu- VO, § 1 der 2. DVO ergebenden Vorausset- 1988 diese Entwicklung gebilligt und ausge-

ch einen Erlaubniszwang für Heilbehandler ohne Es widerspricht daher nicht dem Grundgesetz. Bei m ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut (vgl. /erfGE 7, 377 [406f.]; 13, 97 [107]). Zwar ist die erstandes gerichtete Funktion des Gesetzes durch zehntelanger Praxis vollzogene Umgestaltung es rift zu einer Anspruchsnorm wesentlich geändert Zweck, die Patienten keinen ungeeigneten Heilbe- ung und verleiht den verbleibenden Vorschriften ten Sinn. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergeben

von Nicht-Ärzten (wenn sie eine Heilprakti- Diplom-Psychologen ist eine vollständige so- den Ärzten erfolgt (§ 73 SGB V).

h Heilpraktiker

ilkunde durch Heilpraktiker im derzeitigen n zeitgenössischen Verständnis des Heilkun- n Erlaubnispraxis für den Zugang zum Beruf

ktikern – „Nicht-Heilkundigen“, 13f.; *Laufs*, in: 2 zu § 10; BVerfGE 78, 179 (181).

om mehrere Allgemeine Verwaltungsvorschriften, ifs und der nicht ärztlichen Heilbehandlung, 28 ff. ; an, der Gesetzgeber sei durchaus in der Lage, für geschlossenes medizinisches Studium zu verlangen, GE 4, 250 (255).

1. Fortentwicklung des Heilkundebegriffs

Die Rechtsprechung geht davon aus, der Gesetzeszweck des § 1 II HPG, möglichen 9 Gesundheitsgefahren vorzubeugen, gebiete eine dynamische Auslegung des Begriffs der Heilkunde.¹¹ Überdies sei der Begriff weit auszulegen, um möglichst jede nichtärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Heilkunde zu erfassen.¹² So hat das BVerwG zu § 1 II HPG ungeschriebene Tatbestandsmerkmale entwickelt, mit denen es ermöglicht werden soll, Gefahren abzuwehren, die von fachlich ungeeigneten Personen für die Gesundheit der Patienten ausgehen.¹³ Zum einen ist der Bereich ausgenommen, in dem die Behandlung keine Fachkenntnisse voraussetzt¹⁴ oder keinen Schaden anrichten kann,¹⁵ also keine Gefahr für den Patienten bedeutet.¹⁶ Zum anderen ist der Bereich eingeschlossen, in dem es um die gefährliche Behandlung an sich gesunder Menschen geht.¹⁷

2. Rechtsprechung des BVerwG

Es ist deshalb von Interesse zu verfolgen, wie das BVerwG unter diesen Vorgaben die 10 Anspruchsnorm des § 2 I HPG gehandhabt hat.¹⁸ Die Heilpraktikererlaubnis kann nicht auf ein Spezialgebiet beschränkt werden.¹⁹

Die Erlaubnis zur Entfernung von Leberflecken und Warzen im sog. Kalkauterverfahren 11 hängt davon ab, ob die kosmetische Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann.²⁰ Die Bestimmung der Sehschärfe durch Optiker ist keine Ausübung der Heilkunde.²¹ Die Tätigkeit des Heilmagnetisierers ist erlaubnispflichtig.²²

¹¹ BVerwGE 66, 367 (370); BVerfGE 106, 62 (107).

¹² BVerfGE 78, 179 (192); 106, 62 (107).

¹³ Siehe dazu BVerfGE 78, 155 (163); 78, 179 (192); 106, 62 (106).

¹⁴ BVerwG, DÄBl. 1966, 446 ff.; BVerwGE 35, 308 (310); 66, 367 (369); 94, 269 (274).

¹⁵ BVerwGE 35, 308 (310f.); 66, 367 (369); 94, 269 (274f.).

¹⁶ BVerfGE 106, 62 (107). BVerfG(K), MedR 2005, 35 – Geistiges Heilen durch Handauflegen bedarf keiner Erlaubnis. Zur Geltung des Werberechts des HWG auf Geistesheiler s. BVerfG(K) NJW-RR 2007, 1048 (bejaht).

¹⁷ Prophylaktische oder kosmetische Eingriffe, vgl. BVerwG, NJW 1959, 833; BVerwGE 66, 367 (369) und *Dünisch/Bachmann*, Das Recht des Heilpraktikerberufs und die nichtärztliche Heilkundeausübung, Rn. 6.3.6 m. w. N.

¹⁸ Siehe auch die umfassende Übersicht bei *Rieger/Hespeler/Küntzel*, in: *Rieger*, Lexikon des Arztrechts, Rn. 3 ff. zu Nr. 2460.

¹⁹ Hier: Ausübung der Psychotherapie, BVerwG, Buchholz Nr. 418.04 Nr. 18 (unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung).

²⁰ BVerwG, Buchholz Nr. 418.04 Nr. 7, Nr. 11.

²¹ BVerwGE 66, 367; Buchholz Nr. 418.04 Nr. 8, Nr. 17; anders aber die berührungslose Augeninnendruckmessung und die Gesichtsfeldprüfung mittels Computermessung durch einen Optiker, vgl. BGH, MedR 1999, 462.

²² Durch Muten mit einer Wünschelrute wird an einem unbedeckten Patienten festgestellt, ob er von Erdstrahlen befallen ist. Sodann werden die befallenen Körperteile mit einer Flüssigkeit bestrichen. Der „Magnetiseur“ fährt in geringem Abstand über den bestrichenen Körperteil, um ihm dadurch die schädlichen Erdstrahlen zu entziehen. BVerwG, Buchholz Nr. 418.04 Nr. 19 hat das für Ausübung der Heilkunde gehalten. Das beruht auf der vom BGH entwickelten Eindruckstheorie, wonach Ausübung der Heilkunde jedes Tun umfasst, „das bei den Behandelten den Eindruck erweckt, es ziele darauf ab, sie von Krankheit, Leiden oder Körperschäden zu heilen“, BGHSt. 8, 237; NJW 1978, 599. Die selbständige Ausübung der Synergetik-Therapie s. VG Braunschweig, GewArch 2007, 150. Zur Faltenunterspritzung vgl. VGH Mannheim, GewArch 2006, 482; OVG Münster, MedR 2006, 487, zum Vitametiker (er braucht keine Erlaubnis) s. OVG Lüneburg, GewArch 2007, 28.

- 12 Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist, insbesondere im Rahmen der Eindrucks-
theorie,²³ auf Gefahrenabwehr beschränkt. Wenn es aber genügt, dass Behandler und Pati-
ent an die Ausübung von Heilkunde glauben, macht man das gesamte Schamantum,
man könnte auch sagen, jede einzelne Nonsens-Behandlung erlaubnispflichtig. Dabei
kann es sich schon deshalb nicht um die Ausübung von Heilkunde handeln, weil es dafür
wenigstens eine rational fassbare Möglichkeit einer ursächlichen Wirkung der Behandlung
geben muss, will man den Begriff der Heilkunde nicht ins Lächerliche ziehen. Die Eindrucks-
theorie verdient deshalb keine Unterstützung. Wenn man die Heilpraktikererlaub-
nis zur Abwehr von Gesundheitsgefahren fordert, muss man zwei Annahmen gutheißen.
Einerseits, dass der zugelassene Heilpraktiker in der Lage ist, Gesundheitsgefahren zu
vermeiden. Das lässt sich ohne Sachkundeprüfung nicht feststellen. Außerdem muss man
davon ausgehen, dass, wenn man auch die Behandlung durch Heilkundler zulässt, die
Sachkunde der ärztlichen Profession offenbar nicht ausreicht, eine Krankheit zu behan-
deln. Dafür müsste es aber, wie immer sonst, wenn der Gesetzgeber handelt, nachprüf-
bare Anhaltspunkte geben. Nun könnte man zwar insoweit den Rückzug auf den Willen des
Kranken antreten. Aber geht es wirklich nur um die Einzelinteressen der Patienten? Fällt
der fehlbehandelte Patient nicht der Krankenversicherung/der Sozialhilfe zur Last? Mit
anderen Worten: Es geht nicht nur um das Selbstbestimmungsrecht des Patienten,²⁴ son-
dern auch um die Volksgesundheit.²⁵ Unabhängig davon muss man angesichts der Irre-
versibilität vieler Gesundheit/Krankheit betreffender (Behandlungs-) Entscheidungen den
Gedanken des Schutzes des Bürgers vor sich selbst ins Spiel bringen. Wenn es um Geld
geht, wie beim Schutz vor übereilten Grundstücksgeschäften²⁶ oder um die Informations-
pflichten der Kreditinstitute bei Wertpapiergeschäften²⁷ ist der Gesetzgeber rasch bei der
Hand. Die körperliche und seelische Integrität weist aber auf viel wichtigere Rechtsgüter.
- 13 Wie schon erwähnt: In der Logik eines Gesetzes zur Gefahrenabwehr liegt die Not-
wendigkeit, die persönliche Eignung zu diesem Zweck zu prüfen. Unter welchen Voraus-
setzungen wird aber die Heilpraktikererlaubnis erteilt? Das BVerwG orientiert sich aus-
schließlich an § 21 HPG, 1. DVO, wonach es darauf ankommt, ob die Ausübung der
Heilkunde durch den Betroffenen eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten werde.
Zu diesem Zweck sind die „Kenntnisse und Fähigkeiten“ des Antragstellers zu überprü-
fen. Diese Überprüfung ist aber weder

„ein medizinisches Staatsexamen mit ermäßigten Anforderungen, noch kann die Heilpraktikerer-
laubnis als eine kleine Approbation verstanden werden. Die Überprüfung zielt nicht auf den Nach-
weis einer Fachqualifikation ab, und zwar schon deshalb nicht, weil für den Heilpraktikerberuf eine
bestimmte fachliche Ausbildung nicht vorgeschrieben ist. Sie endet auch nicht in einer Vergabe von
Prüfungsnoten, die wie regelmäßig bei den wissenschaftlich-fachlichen Berufszugangsprüfungen
auch ein bestimmtes Leistungsprofil – etwa auf den Durchschnitt der zu erwartenden Leistungen –
bezogen werden. Die Überprüfung ist keine vom Gesetz formalisierte Prüfung im herkömmlichen
Sinne. Es wird auch nicht das Erbringen von Prüfungsleistungen normativ auf einen bestimmten Zeit-
punkt festgesetzt, wie dies für wissenschaftlich-fachliche Prüfungen typisch ist; der Überprüfung
fehlt im strengen Sinne der Stichtagscharakter. Wird nämlich ein Antrag auf Erteilung der Heilprak-
tikererlaubnis bestandskräftig abgelehnt, weil in der Überprüfung gefährliche Fehlvorstellungen des
Prüflings zutage getreten sind, steht einer beantragten erneuten Überprüfung nichts im Wege. Die
Überprüfung ist grundsätzlich beliebig wiederholbar.“²⁸

²³ Siehe vorstehend Fn. 22.

²⁴ Siehe § 2 Rn. 35 ff.

²⁵ Siehe § 2 Rn. 8 f.

²⁶ § 311 b I BGB schreibt notarielle Beurkundung vor.

²⁷ Vgl. § 31 WphG.

²⁸ BVerwG, Buchholz 418.04 Nr. 20, Bl. 5 f.). Das Antwort-Wahl-Verfahren nach landesrechtlichen
Richtlinien ist ebenso zulässig wie die Festlegung einer absoluten Bestehensgrenze (z. B. 75% von 60
Fragen), VGH Mannheim VBIBW 2006, 146.

Verlangt wird vielmehr in § 2 I lit. i der 1. DVO-H
der Behörde ausschließlich Gefahrenabwehr, d. h. die
übung der Heilkunde durch die Antragsteller eine
zur Aufklärung, ob diese Gefahr vorliegt, überprüf-
mängel oder medizinische Fehlvorstellungen“.

Dass keine Fachprüfung stattfindet, ist auch
gen Verwaltungsvorschriften für die Erlaubnis-
aber, dass Gefahrenabwehr ohne Abschätzung
sich an einigen Beispielen klarmachen. Ein F
also ein diagnostisches Verfahren, das wissens-
anerkannt ist.²⁹ Fehldiagnosen können dem P
forderliche medizinische Behandlung verhin-
Akupunktur bedarf einer Heilpraktikererlau-
rung verlangt aber, dass die Nadeln richtig ges-
se auf erhebliche Schädigungen wegen nicht s
Der Chiropraktiker behandelt körperliche L
und Erfahrungen (die der Heilpraktiker erst-
den des Patienten eher verschlimmert. Dami
Kritik erfolgt nicht aus der Sicht der Schulme
es Heilerfolge ohne naturwissenschaftliche K
clausus im Doppelblindversuch gesicherter F
Fragen sollen auch nicht dazu dienen, den Be
gibt ohne Zweifel begabte/begnadete Heiler,
sind. Darüber hinaus sind die Angehöriger
Grund behördlicher Erlaubnis tätig, tun also
vielmehr gegen ein Gesetz, dass sich im Ergel
ausweist. Wer ohne jede Vor- und Ausbildun
Vorbehaltsbereichen abgesehen³¹ – ausüben d
hat und einige allgemeine Fragen zur Heilk
Schadensstifter, es sei denn, man würde die
erklären. Das HPG verhindert die Kurpfus
Gesetzgeber ist, der im Bereich des Arztrech
begnügt, sondern Fortbildung erzwingt und
als kardinalen Bestandteil von Qualitätssiche
kann man die Heilpraktiker dem Patienten ü
sem Bereich – „der mündige Patient“ und gil
sönlich eher erduldeten wissenschaftlichen B
frage nach einer wenigstens „sprechenden“
schen solcherart zum Objekt seines eige
verfassungsrechtlich gesicherten Grundrech
Abschaffung des HPG wird dennoch auch h
wenn, wie schon in der Verhaltenstherapie,

²⁹ Arndt, Das Recht des Heilpraktikerberufs
m. w. N. Dass verschiedene Oberverwaltungsgerie
Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt haben, ander
nirgends überprüft. Die Überprüfung allgemeine
tun.

³⁰ Vgl. Ocken/Prokop, Außenscitemethoden in
³¹ Siehe § 33 Rn. 3; zur Fortschreibung siehe
Arztrechts Rn. 10 zu Nr. 2460.

rechnung ist, insbesondere im Rahmen der Eindruckschränkt. Wenn es aber genügt, dass Behandler und Patient glauben, macht man das gesamte Schamanentum, einzelne Nonsens-Behandlung erlaubnispflichtig. Dabei ist die Ausübung von Heilkunde handeln, weil es dafür Möglichkeit einer ursächlichen Wirkung der Behandlung der Heilkunde nicht ins Lächerliche ziehen. Die Eine Unterstützung. Wenn man die Heilpraktikererlaubzungen fordert, muss man zwei Annahmen gutheißen. Heilpraktiker in der Lage ist, Gesundheitsgefahren zu chkundeprüfung nicht feststellen. Außerdem muss man auch die Behandlung durch Heilkundler zulässt, die ion offenbar nicht ausreicht, eine Krankheit zu behamer sonst, wenn der Gesetzgeber handelt, nachprüfbar te man zwar insoweit den Rückzug auf den Willen der rkllich nur um die Einzelinteressen der Patienten? Fällt der Krankenversicherung/der Sozialhilfe zur Last? Mit ir um das Selbstbestimmungsrecht des Patienten,²⁴ son-t.²⁵ Unabhängig davon muss man angesichts der Irreviheit betreffender (Behandlungs-) Entscheidungen den ers vor sich selbst ins Spiel bringen. Wenn es um Geld zen Grundstücksgeschäften²⁶ oder um die Informations-Vertpapierergeschäften²⁷ ist der Gesetzgeber rasch bei der he Integrität weist aber auf viel wichtigere Rechtsgüter. gik eines Gesetzes zur Gefahrenabwehr liegt die Notng zu diesem Zweck zu prüfen. Unter welchen Voraus-tikererlaubnis erteilt? Das BVerwG orientiert sich aus-), wonach es darauf ankommt, ob die Ausübung der 1 eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten werde. nisse und Fähigkeiten“ des Antragstellers zu überprü-eder

it ermäßigten Anforderungen, noch kann die Heilpraktikerer-rstanden werden. Die Überprüfung zielt nicht auf den Nach-war schon deshalb nicht, weil für den Heilpraktikerberuf eine vorgeschrieben ist. Sie endet auch nicht in einer Vergabe von bei den wissenschaftlich-fachlichen Berufszugangsprüfungen - etwa auf den Durchschnitt der zu erwartenden Leistungen - t keine vom Gesetz formalisierte Prüfung im herkömmlichen en von Prüfungsleistungen normativ auf ein bestimmten Zeitschaftlich-fachliche Prüfungen typisch ist; der Überprüfung rakter. Wird nämlich ein Antrag auf Erteilung der Heilprakt- weil in der Überprüfung gefährliche Fehlvorstellungen des iner beantragten erneuten Überprüfung nichts im Wege. Die ; wiederholbar.²⁸

Beurkundung vor.

, Bl. 5 f.). Das Antwort-Wahl-Verfahren nach landesrechtlichen Festlegung einer absoluten Bestehensgrenze (z. B. 75% von 60 16, 146.

Verlangt wird vielmehr in § 2 I lit. i der 1. DVO-HeilprG in der Fassung der 2. DVO-HeilprG von der Behörde ausschließlich Gefahrenabwehr, d. h. die Versagung der Genehmigung, wenn die Ausübung der Heilkunde durch die Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeutet. Allein zur Aufklärung, ob diese Gefahr vorliegt, überprüft der Amtsarzt die Antragsteller auf Kenntnismängel oder medizinische Fehlvorstellungen“.

Dass keine Fachprüfung stattfindet, ist auch die allgemeine Meinung in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften für die Erlaubniserteilung und im Schrifttum.²⁹ Das bedeutet aber, dass Gefahrenabwehr ohne Abschätzung des Risikopotentials erfolgt. Das kann man sich an einigen Beispielen klarmachen. Ein Heilpraktiker darf Irisdiagnostik betreiben, also ein diagnostisches Verfahren, das wissenschaftlich weder allgemein, noch überhaupt anerkannt ist.³⁰ Fehldiagnosen können dem Patienten erheblich schaden, weil sie die erforderliche medizinische Behandlung verhindern oder verzögern. Der nichtärztliche Akupunktur bedarf einer Heilpraktikererlaubnis. Die damit verbundene Schmerzlinde- rung verlangt aber, dass die Nadeln richtig gesetzt werden. Es gibt umfangreiche Hinwei- se auf erhebliche Schädigungen wegen nicht sachgerechter Anwendung der Akupunktur. Der Chiropraktiker behandelt körperliche Leiden. Ohne die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (die der Heilpraktiker erst am Patienten sammeln muss) wird das Lei- den des Patienten eher verschlimmert. Damit keine Missverständnisse entstehen. Diese Kritik erfolgt nicht aus der Sicht der Schulmedizin. Man kann durchaus akzeptieren, dass es Heilerfolge ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse gibt. Es gibt auch keinen numerus clausus im Doppelblindversuch gesicherter Heilverfahren. Und die hier aufgeworfenen Fragen sollen auch nicht dazu dienen, den Beruf des Heilpraktikers zu diskreditieren. Es gibt ohne Zweifel begabte/begnadete Heiler, die keine Ärzte oder Diplompsychologen sind. Darüber hinaus sind die Angehörigen des Berufsstandes der Heilpraktiker auf Grund behördlicher Erlaubnis tätig, tun also, was sie tun dürfen. Die Kritik richtet sich vielmehr gegen ein Gesetz, dass sich im Ergebnis als Anreiz zur Schädigung des Patienten ausweist. Wer ohne jede Vor- und Ausbildung die gesamte Medizin – von den wenigen Vorbehaltsbereichen abgesehen³¹ – ausüben darf, nur weil er lesen und schreiben gelernt hat und einige allgemeine Fragen zur Heilkunde beantworten kann, ist begrifflich ein Schadensstifter, es sei denn, man würde die Ausbildung zum Mediziner für überflüssig erklären. Das HPG verhindert die Kurpfuscher nicht, es fördert sie. Dass das derselbe Gesetzgeber ist, der im Bereich des Arztrechts sich nicht mit der gründlichen Ausbildung begnügt, sondern Fortbildung erzwingt und dieses zentrale Ziel all seiner Bemühungen als kardinalen Bestandteil von Qualitätssicherung hervorhebt, ist nicht zu erklären. Nun kann man die Heilpraktiker dem Patienten überlassen, ist dieser doch – zumindest in die- sem Bereich – „der mündige Patient“ und gibt es doch genug Unbehagen an der oft pers- önlich eher erduldeten wissenschaftlichen Medizin, Unbehagen, dass gerade die Nach- frage nach einer wenigstens „sprechenden“ Medizin fördert. Ein Gesetz, das den Men- schen solcherart zum Objekt seines eigenen Unvermögens macht, geht mit dem verfassungsrechtlich gesicherten Grundrechten des Menschen leichtfertig um. Für die Abschaffung des HPG wird dennoch auch hier nicht plädiert. Abhilfe erscheint möglich, wenn, wie schon in der Verhaltenstherapie, Spezialgebiete festgelegt werden, in denen

²⁹ Arndt, Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nicht-ärztlichen Heilbehandlung, 68 ff. m. w. N. Dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte das Vorhandensein allgemeiner heilkundlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt haben, ändert an der Grundaussage nichts. Fertigkeiten werden nirgends überprüft. Die Überprüfung allgemeiner Kenntnisse hat mit einer Fachprüfung nichts zu tun.

³⁰ Vgl. Oeken/Prokop, Außenseitermethoden in der Medizin, 103.

³¹ Siehe § 33 Rn. 3; zur Fortschreibung siehe Rieger/Hespeler/Küntzel, in: Rieger, Lexikon des Arztrechts Rn. 10 zu Nr. 2460.

dann nicht allgemein überprüft, sondern konkret geprüft wird. So kann man sich z. B. gut vorstellen, dass es eine TCM-Spezialisierung gibt, insbesondere für die Akupunktur. Eine auf diesem Gebiet langjährig ausgebildete Akupunktur wird – in der Regel – mehr leisten können, als der im Schnellkurs in Akupunktur ausgebildete Arzt. Zu diesem Zweck müsste sich der Gesetzgeber entschließen, Heilpraktiker-Berufsbilder festzulegen, mit denen verhindert wird, dass – z. B. – ein Bachblütenspezialist über Nacht in die Tierheilkunde wechselt. Die Schulmedizin mag sich zwar damit begnügen, die Methoden der Heilpraktiker bewirken letzten Endes nichts. Selbst wenn das richtig wäre: Sie verhindern doch die nötige medizinische Behandlung.

§ 34 Sonderrecht des Heilpraktikers

I. Der Heilpraktiker als Freiberufler

- 1 Der Heilpraktiker ist, wie sich ausdrücklich aus § 1 II 2 PartGG ergibt Freiberufler.¹ Eine Kassenzulassung kann er jedoch nicht bekommen.² Ärzte können gleichzeitig Heilpraktiker sein.³ Ärzten ist aber die Zusammenarbeit mit Heilpraktikern untersagt.⁴

II. Behandlungsvertrag

1. Inhalt

- 2 Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten ein Behandlungsvertrag nach § 611 BGB ab. Er enthält – als vertragliche Nebenpflichten aus dem Dienstvertrag – die behandlungsentsprechenden Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Zu den Nebenpflichten gehört auch die Schweigepflicht.⁵

2. Berufsordnung

- 3 Eine verbindliche Berufsordnung gibt es für Heilpraktiker nicht, wohl aber entsprechende Bindungen an „Berufsrechte“ von Heilpraktikerorganisationen auf freiwilliger Basis.⁶

3. Werbung

- 4 Heilpraktiker dürfen werben. Da es keine zwingenden berufsrechtlichen Vorgaben gibt, kann man mit dem Verbot berufswidriger Werbung nicht arbeiten. Maßgebend sind §§ 1, 3 UWG, gegebenenfalls das HWG.⁷

¹ AA Rieger/Hespeler/Küntzel, in: Rieger, Lexikon des Arztrechts Rn. 14 zu Nr. 2460.

² BVerfGE 78, 155.

³ Ebenso Zahnärzte, vgl. OVG Münster, MedR 1999, 187.

⁴ § 30 I MBO.

⁵ § 203 I StGB gilt nicht. Der Heilpraktiker hat kein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I StPO, wohl aber ein zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 I Nr. 6 ZPO.

⁶ Z. B. die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH) des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V. Zu weiteren Berufsorganisationen der Heilpraktiker vgl. Rieger/Hespeler/Küntzel, in: Rieger, Lexikon des Arztrechts Rn. 34 zu Nr. 2460. Zur Aktivlegitimation von Heilpraktikerverbänden in Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern zur Unterstützung von Erstattungsansprüchen gegen die PKV s. (unter Hinweis auf Art. 2 I GG) BVerfG(K) NJW 2007, 2389. Zum Text siehe Dünisch/Bachmann, Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nichtärztlichen Heilkundeausübung, Anhang 20.2.

⁷ Zur Anwendung des HWG s. BVerfG(K) NJW-RR 2007, 1048.

III. Vergütung

1. Freie Vereinbarung

Das Honorar vereinbart der Heilpraktiker mit dem „Patienten“ im Sinne des § 612 II BGB ergibt sich aus dem Vertrag (GebüH).⁸

2. Erstattungsregelungen

Die GKV erstattet Heilpraktikerleistungen nicht, SGB V so, dass nicht im Vierten Kapitel genannte dort, wie der Heilpraktiker, gar nicht erwähnt werden, aber nicht zugelassen sind.⁹

§ 4 Nr. 2 MB/KK sieht die Erstattungsfähigkeit vor, müssen sich aber an den allgemeinen PKV-Vorgabe notwendig sein.¹⁰

Ähnlich sieht es im Beihilferecht des Bundes und die Erstattungsfähigkeit von Heilpraktikerleistungen bei wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten (BhV).¹¹ Erstattet werden aber nur „angemessene“ Leistungen von Heilpraktikern sind angemessen bis zum 1. April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Ärzte zum Schwellenwert der Gebührenordnung für Ärzte (3 BhV).¹²

IV. Haftung

Der Heilpraktiker haftet nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Die Haftung ergibt sich aus dem Sorgfaltmaßstab für die Ärzte. Er wird sich nicht darauf zurückziehen können, der Heilpraktiker hat die Zulassung mit Handeln auf Grund der Zulassung der Heilpraktiker, der bei der Behandlung eingreift, für schuldhaft von ihm verursachte Gesundheitsschäden zuzugestehen, dass für viele im Heilpraktikerrecht an Standard fehlt, so dass gar nicht geklärt werden kann, ob sich der Heilpraktiker messen lassen muss. Ein Standard für die Haftung wird sich aber in der Regel finden. Im Vergleich mit :

⁸ Herausgegeben von den Heilpraktikerverbänden der F bei Schröder/Beckmann/Weber, Beihilfavorschriften des F König, Kommentar zum Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker § 32 Rn. 4.

⁹ Schoenfeldt/Kalis, in: Bach/Moser, Private Krankenversicherung § 73 ff. Siehe dazu auch die Übersicht bei Dünisch/Bachmann, und der nichtärztlichen Heilkundeausübung, Anhang 20.1.

¹⁰ Siehe dazu auch Dünisch/Bachmann, Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nichtärztlichen Heilkundeausübung, Anhang 20.3.

¹¹ Siehe dazu Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht Rn. 58.

ndern konkret geprüft wird. So kann man sich z. B. gut
alisierung gibt, insbesondere für die Akupunktur. Eine
ildeter Akupunkteur wird – in der Regel – mehr leis-
in Akupunktur ausgebildete Arzt. Zu diesem Zweck
chließen, Heilpraktiker-Berufsbilder festzulegen, mit
– ein Bachblütenspezialist über Nacht in die Tierheil-
n mag sich zwar damit begnügen, die Methoden der
ndes nichts. Selbst wenn das richtig wäre: Sie verhin-
Behandlung.

Recht des Heilpraktikers

Freiberufler

ausdrücklich aus § 1 II 2 PartGG ergibt Freiberufler.¹
och nicht bekommen.² Ärzte können gleichzeitig Heil-
Zusammenarbeit mit Heilpraktikern untersagt.¹

dem Patienten ein Behandlungsvertrag nach § 611 BGB
benpflichten aus dem Dienstvertrag – die behandlungs-
ufklärungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten.
ch die Schweigepflicht.⁵

ng gibt es für Heilpraktiker nicht, wohl aber entspre-
chte“ von Heilpraktikerorganisationen auf freiwilliger

Da es keine zwingenden berufsrechtlichen Vorgaben
berufswidriger Werbung nicht arbeiten. Maßgebend sind
HWG.⁷

Rieger, Lexikon des Arztrechts Rn. 14 zu Nr. 2460.

nster, MedR 1999, 187.

Heilpraktiker hat kein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht
rechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 I Nr. 6 ZPO.
Heilpraktiker (BOH) des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker
en der Heilpraktiker vgl. Rieger/Hespeler/Küntzel, in: Rieger,
Nr. 2460. Zur Aktivlegitimation von Heilpraktikerverbänden in
zur Unterstützung von Erstattungsansprüchen gegen die PKV
BVerfG(K) NJW 2007, 2389). Zum Text siehe Dünisch/Bach-
erufs und der nichtärztlichen Heilkundeausübung, Anhang 20.2.
erfG(K) NJW-RR 2007, 1048.

III. Vergütung

1. Freie Vereinbarung

Das Honorar vereinbart der Heilpraktiker mit dem Patienten frei. Die „übliche Vergü- 5
tung“ im Sinne des § 612 II BGB ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis für Heilprak-
tiker (GebüH).⁸

2. Erstattungsregelungen

Die GKV erstattet Heilpraktikerleistungen nicht, es sei denn, man versteht § 13 II 4 6
SGB V so, dass nicht im Vierten Kapitel genannte Leistungserbringer solche sind, die
dort, wie der Heilpraktiker, gar nicht erwähnt werden, nicht bloß solche, die zwar ge-
nannt, aber nicht zugelassen sind.⁹

§ 4 Nr. 2 MB/KK sieht die Erstattungsfähigkeit von Heilpraktikerleistungen vor. Sie 7
müssen sich aber an den allgemeinen PKV-Vorgaben messen lassen, also medizinisch
notwendig sein.¹⁰

Ähnlich sieht es im Beihilferecht des Bundes und der Länder aus. Grundsätzlich ist 8
die Erstattungsfähigkeit von Heilpraktikerleistungen gegeben, mit Begrenzungsmöglich-
keiten bei wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden (vgl. z.B. § 6 I, II
BhV).¹¹ Erstattet werden aber nur „angemessene Aufwendungen“. Aufwendungen für
Leistungen von Heilpraktiker sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im
April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis
zum Schwellenwert der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen (§ 5
I 3 BhV).¹²

IV. Haftung

Der Heilpraktiker haftet nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Schwierigkei- 9
ten ergeben sich aus dem Sorgfaltmaßstab für die Anwendung des § 276 II BGB.¹³ Man
wird sich nicht darauf zurückziehen können, der Heilpraktiker sei auf Grund der Zulas-
sungsvoraussetzungen nicht zu einem medizinischen Standard verpflichtet. Man wird
wohl Zulassung mit Handeln auf Grund der Zulassung auseinanderhalten müssen. Das
HPG will sicher nicht die Ermächtigung zur Schadenaufhebung geben. Grundsätzlich
muss also der Heilpraktiker, der bei der Behandlung in die körperliche Integrität des Pa-
tienten eingreift, für schuldhaft von ihm verursachte Schäden einstehen. Es ist dabei zwar
zuzugestehen, dass für viele im Heilpraktikerrecht angewendete Verfahren ein gesicherter
Standard fehlt, so dass gar nicht geklärt werden kann, am welchen Maßstab der Heilprak-
tiker sich messen lassen muss. Ein Standard für eine Behandlung unter Arztvorbehalt
wird sich aber in der Regel finden. Im Vergleich mit ihm wird man auch das Handeln des

⁸ Herausgegeben von den Heilpraktikerverbänden der Bundesrepublik Deutschland, abgedruckt
bei Schröder/Beckmann/Weber, Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder Teil 1/4 Nr. 31.
König, Kommentar zum Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker.

⁹ Siehe § 32 Rn. 4.

¹⁰ Schoenfeldt/Kalis, in: Bach/Moser, Private Krankenversicherung, Rn. 57.

¹¹ Schröder/Beckmann/Weber, Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder, Teil 1/6 § 5 BhV
S. 73 ff. Siehe dazu auch die Übersicht bei Dünisch/Bachmann, Das Recht des Heilpraktikerberufs
und der nichtärztlichen Heilkundeausübung, Anhang 20.1.

¹² Siehe dazu auch Dünisch/Bachmann, Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nichtärztlichen
Heilkundeberufsausübung, Anhang 20.3.

¹³ Siehe dazu Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht Rn. 58.

Heilpraktikers beurteilen können. Wer sich die Anwendung nicht anerkannter allgemeiner oder individuell entwickelter Methoden im Rahmen der Heilpraktikererlaubnis zutraut, muss auch die Verantwortung dafür tragen. Ein insoweit abgesenkter Sorgfaltmaßstab lässt sich zivilrechtlich nicht rechtfertigen.

8. Abschn

Auf dem Arz
ternehmer, der A

§

I. Bedeutung

1. Pharmazeutis

Pharmauntern
(§ 4 XVIII AMG
tels (§ 9 AMG) c
kehrbringen des
gerweise der Her

2. Hersteller

Der Begriff de
stellens. Dieses u
arbeiten, das Un
(§ 4 XIV AMG),
sind. Die Herstei
telhersteller kann
gibt es etwas mel
erbringer im Sinn
gen zu den Apo
geschieht durch §
kenrabatt vorsieh
sogenannten Prei
künstlicher Preis
Arzneimittel (§ 12
Wirtschaftlich
GKV-Arzneimitte

¹ Der GK kennt d
Handbuch des Medi

² Siehe § 53 Rn. 4.

³ BPl, Pharma-Da

⁴ Man darf den Be
ten beschränken.

⁵ Vgl. dazu *Diene*

2007, 334; *Merx*, A +

⁶ Ob § 130a VIII §
(Hrsg.), 35.